

Sitzungsvorlage DS 2012/363

Stadtkämmerei
Birgit Boneberger
(Stand: **29.10.2012**)

Mitwirkung:
Tiefbauamt

Aktenzeichen:

**Ausschuss für Umwelt und Technik
als Betriebsausschuss Städt.**

Entwässerungseinrichtungen

öffentlich am 07.11.2012

Gemeinderat

öffentlich am 19.11.2012

Reduzierung der Nutzungsdauer für Abwasserkanäle von 66 auf 50 Jahre

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Nutzungsdauer für Abwasserkanäle beim Eigenbetrieb Städtische Entwässerungseinrichtungen von 66 auf 50 Jahre ab dem 01.01.2013 wird zugestimmt.

Sachverhalt:

1. Derzeitige Situation

Aktuell gibt es kein Zuschussprogramm des Landes für Kanalbaumaßnahmen. Damit bleiben neben den Kreditaufnahmen die aus Gebühren erwirtschafteten Abschreibungen als Finanzierungsmittel im Vermögensplan.

Die Verschuldung des Eigenbetriebs Städtische Entwässerungseinrichtungen steigt mit jeder getätigten Investition in ähnlichem Umfang an, da die Neuaufnahme von Krediten den größten Anteil an Finanzierungsmittel ausmachen.

Das Sachanlagevermögen des Eigenbetriebs wurde im Jahr 2011 netto mit 722.000 € (nach Abzug der Auflösung von Beiträgen und Zuweisungen) abgeschrieben. Im selben Jahr wurden die Kredite aber mit 1.762.000 € getilgt. Diese Liquiditätslücke von 1.040.000 € muss jährlich geschlossen werden, was durch weitere Kreditaufnahmen geschieht.

Der Eigenbetrieb Städtische Entwässerungseinrichtungen kann sich bei dieser Kapitalstruktur schon in Jahren mit geringen Investitionsaufwendungen kaum entschulden. Müssen größere Investitionen getätigt werden, so können diese grundsätzlich nur über neue Kreditaufnahmen finanziert werden.

Denkbar wäre die Tilgungsraten so zu reduzieren oder auszusetzen, dass die Mittel aus Abschreibungen ausreichen um diese abzudecken. Dies führt jedoch zu wesentlich teureren Krediten und enormen Steigerungen der Zinsaufwendungen und macht deshalb wirtschaftlich keinen Sinn. Hinzukommt, dass die Verschuldung längerfristig steigt.

Eine zweite Möglichkeit ist, die jährlichen Abschreibungen und dadurch den Deckungsbeitrag im Rahmen des gebühren- bzw. handelsrechtlich Zulässigen zu erhöhen.

Da sich die Abschreibungssätze an der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Anlage zu orientieren haben, können diese nicht völlig frei festgelegt werden. Die Empfehlung im KGSt-Bericht Nr. 13/1978 "Abschreibungssätze in der Abwasserbeseitigung" gehen – je nach Materialart und Beschaffenheit des Abwassers – von 1 und 2 %, bei Druckrohrleitungen von 2 – 3,5 % aus. Die **Abschreibungstabelle BW** für die Bewertung des Sachanlagevermögens nach dem Neuen Kommunalen Haushaltsrecht **empfiehlt eine Nutzungsdauer von 50 Jahren** bei Abwasserkanälen.

Bereits ab 2006 wurde von der Geschäftsleitung die Nutzungsdauer für neue Kanäle von 66 auf 50 Jahre reduziert bzw. der Abschreibungssatz wurde auf 2 % angehoben und damit an die vom Land empfohlene Nutzungsdauer angepasst.

Grund dafür war zudem, dass nach Kanaluntersuchungen etliche Kanäle, darunter auch große Hauptsammler, streckenweise vorzeitig erneuert werden mussten und müssen. Allenfalls kleinere Kanäle dürften in der Regel die volle, angenommene Nutzungsdauer erreichen. Eine Anhebung des Abschreibungssatzes auf 2 % auch auf Altanlagen (Kanäle) sollte aus denselben

Gründen gemacht werden. Der Abschreibungssatz gilt damit einheitlich für alle Kanäle.

Umzusetzen ist dies durch die Verkürzung der Restnutzungsdauer der Altanlagen von 66 auf 50 Jahre. Entsprechend den Vorgaben des § 14 Abs. 3 letzter Satz KAG ist eine Änderung der Abschreibungssätze für künftige Jahre **gebührenrechtlich zulässig**.

2. Auswirkungen

Bei einem Kanal der 40 Jahre mit rund 1,5 % bzw. zu 60 % abgeschrieben wurde, wird die Abschreibungsdauer um 16 Jahre verkürzt. Der Restbuchwert in Höhe von 40 % ist auf nur noch 10 Jahre zu verteilen. Das ergibt einen Abschreibungssatz von 4 % für die Restnutzungsdauer.

Anlagen die zum Zeitpunkt der Umstellung eine abgelaufene Nutzungsdauer zwischen 50 und 66 Jahren haben, werden komplett in Höhe der Restnutzungsdauer abgeschrieben. Dies führt zu einer einmalig höheren Abschreibung 2013 in Höhe von 260.000 €.

Insgesamt würde sich die Abschreibung im Jahr 2013 um netto 265.000 € im Vergleich zum Planansatz 2012 durch die Umstellung erhöhen.

Gleichzeitig ändert sich der Auflösungsbetrag bei den Ertragszuschüssen, weil auch dort die Auflösungsdauer von 66 auf 50 Jahre reduziert wird. Auch hier werden die Zuschüsse und Zuweisungen, deren Restnutzungsdauer weniger als 16 Jahre beträgt, sofort und in voller Höhe des Restbuchwertes aufgelöst. Hier fällt dieser Einmaleffekt mit rund 695.000 € wesentlich höher aus und die Auflösung pendelt sich dann ab 2014 wieder auf einem Niveau von 545.000 € wie vor der Umstellung ein.

Das Nettoabschreibungsvolumen 2013 steigt um 265.000 €. In den Folgejahren beträgt die Nettoabschreibung ohne den Einmaleffekt dann noch 545.000 €.

Durch die Änderung der Nutzungsdauer stünden im Vermögensplan 2.460.000 € an Finanzierungsmitteln zur Verfügung.

Natürlich muss die erhöhte Abschreibung im Erfolgsplan durch höhere Gebühreneinnahmen erwirtschaftet werden.

Bei einer Kalkulation über einen 3 Jahreszeitraum beträgt die Erhöhung des Nettoabschreibungsvolumens 265.000 € in 2013, 545.000 € in 2014 und 545.000 € in 2015. Verteilt auf Schmutzwasser (60 %) und Niederschlagswasser (40 %) ergeben sich folgende Beträge:

	Schmutzwasser (60 %)	Niederschlagswasser (40 %)
2013	159.000 €	106.000 €
2014	327.000 €	218.000 €
2015	<u>327.000 €</u>	<u>218.000 €</u>
	813.000 €	542.000 €

Erhöhung Schmutzwassergebühren:

$$\begin{aligned} \varnothing & \quad 271.000 \text{ €} / 2.900.000 \text{ m}^3 \\ & = 0,09 \text{ € pro Kubik bezogenem Frischwasser} \end{aligned}$$

Erhöhung Niederschlagswasser

$$\begin{aligned} \varnothing & \quad 180.700 \text{ €} / 3.620.000 \text{ m}^2 \\ & = 0,04 \text{ € pro Quadratmeter vers. Fläche} \end{aligned}$$

Bei einem 4 Personen Haushalt mit angenommenen 150 Kubikmetern Frischwasserverbrauch pro Jahr und mit einer gebührenrelevanten Fläche von 100 Quadratmetern schlägt die Umstellung mit 13,50 € höherer Schmutzwassergebühr und 4,00 € höheren Niederschlagswassergebühren jährlich zu Buche. Die monatliche Gesamterhöhung würde 1,45 € betragen.

Diese Erhöhung ist bereits in der Sitzungsvorlage "Änderung der Abwassersatzung – Anpassung der Gebührensätze" enthalten.